

## **Generelle Bewilligung zur Offenbarung des Berufsgeheimnisses zu Forschungszwecken im Bereich der Medizin und des Gesundheitswesens**

*Die Expertenkommission für das Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung,*  
hat an der Plenarsitzung vom 11. Februar 2009,  
gestützt auf Artikel 321<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0);  
Artikel 1, 3, 9, 10, 11 und 13 der Verordnung vom 14. Juni 1993 über  
die Offenbarung des Berufsgeheimnisses im Bereich der medizinischen Forschung  
(VOBG; SR 235.154);  
in Sachen *Psychiatrische Universitätsklinik Zürich*, betreffend Gesuch vom  
19. Januar 2009 für eine Anpassung der generellen Bewilligung zur Offenbarung  
des Berufsgeheimnisses im Sinne von Artikel 321<sup>bis</sup> StGB zu Forschungszwecken  
im Bereich der Medizin und des Gesundheitswesens,  
verfügt:

### **1. Bewilligungsnehmer**

Die am 15. Februar 2008 für fünf Jahre verlängerte generelle Bewilligung zur Offenbarung des Berufsgeheimnisses in der medizinischen Forschung der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich wird von Prof. Dr. med. Daniel Hell auf Herrn Prof. Dr. med. Dipl.-Psych. Wulf Rössler übertragen. Dieser übernimmt damit als Bewilligungsnehmer die Verantwortung für die Bewilligungsforschung in der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich.

Darüber hinaus ergeben sich keine Änderungen in der Bewilligung und im Bewilligungsdispositiv.

### **2. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 44 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit deren Eröffnung bzw. Publikation beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihres Vertreters oder ihrer Vertreterin zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen.

### **3. Mitteilung und Publikation**

Diese Verfügung wird der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich und dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten schriftlich mitgeteilt. Das Verfügungsdispositiv wird im Bundesblatt veröffentlicht. Wer zur Beschwerde legitimiert ist, kann innert der Beschwerdefrist beim Sekretariat der Expertenkommission, Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Recht, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (031 323 35 80) Einsicht in die vollständige Verfügung nehmen.

7. April

Expertenkommission für das Berufsgeheimnis  
in der medizinischen Forschung

Der Vizepräsident: Rudolf Bruppacher